

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Lübow		Vorlage-Nr: VO/GV02/2012-315
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 28.09.2012
		Einreicher: Bürgermeister
<b>Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben Küste" der Gemeinde Lübow</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	07.08.2012	Finanzausschuss Lübow
Ö	21.08.2012	Gemeindevertretung Lübow
Ö	09.10.2012	Gemeindevertretung Lübow

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Lübow beschließt die geänderte Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ (siehe beiliegenden Satzungsentwurf)

### **Sachverhalt:**

Durch die Fusion der Gemeinden Schimm und Lübow und die Änderung des Faktors zur Bemessung der Gewässerdichte ist es erforderlich, eine gemeinsame Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ zu beschließen.

Ein weiterer Grund für die Änderung ist die Erhöhung des Faktors der Gewässerdichte von 1,75 auf 2,0. Durch die Fusion der Gemeinde Schimm und Lübow müssen durch den WBV größere Gewässerflächen gepflegt werden.

Aufgrund der Fusion der Gemeinden Lübow und Schimm ist es notwendig, eine einheitliche Satzung beschließen zu lassen, da es in beiden Gemeinde unterschiedliche Gebührensätze gab. Die Grundlage für die Neuberechnung der Gebühren ist das aktuelle Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes.

In der Anlage ist der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz des Wasser- und Bodenverbandes, sowie eine Gegenüberstellung der derzeitigen Gebührensätze und die Gebührensätze nach der Preisanpassung dargestellt.

In den Satzungen kann zurzeit der Bescheid an den Eigentümer, den Erbbauberechtigten oder einen sonstigen Nutzungsberechtigten gestellt werden. Das heißt, dass viele Eigentümer (Bauern, Großgrundbesitzer, BVVG, Landgesellschaft u.a.) ihre Pächter als Gebührenpflichtigen angeben und die Veranlagungen direkt vom Amt an den Pächter erfolgt. Aus diesem Grund muss jedes Flurstück das mit einem Pächter versehen ist, jährlich von der Verwaltung kontrolliert, bearbeitet und evtl. geändert werden. Dieses stellt einen erheblichen Zeitaufwand dar, der aufgrund der derzeitigen Formulierung nicht abgelehnt werden kann.

### **Anlage/n:**

Erläuterung zur Berechnung der Gebührensätze  
Satzungsentwurf  
geänderte Tabelle zur Berechnung des Gebührensatzes  
mit Verwaltungsgebühren

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Für die Ermittlung der Gebühren zur Umlage der WBV-Gebühren auf die jeweiligen Eigentümer bildet das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverband die Grundlage. Dieses beinhaltet u.a. die Gesamtfläche des Gemeindegebietes nach einzelnen Flächenkategorien:

100%iger Zuschlag für Gebäude-Verkehrsflächen  
50%iger Abschlag für Forst, Ödland  
ohne Zu- und Abschläge für Landwirtschaftsflächen

Die dinglich veranlagten Mitglieder beim WBV, z. B. Straßenbauamt, Deutsche Bahn zahlen ihre Beiträge direkt an den WBV. Dadurch wird die Flächengröße bereinigt. Diese wird mit dem Faktor für die Gewässerdichte (hier 2) multipliziert und man erhält die Grundbeitragseinheit. Nach Berechnung der Zu- und Abschläge für die jeweiligen Flächenkategorien erhält man die Beitragseinheiten, die nach Multiplikation mit dem Hebesatz (5,70 €) die zu zahlende Gebühr für die jeweiligen Nutzungsarten ergibt. Von der Gemeinde Lübow ist an den WBV für das Jahr 2012 eine Gebühr in Höhe von 36.143,37 € zu zahlen. Aufgrund der vorhandenen Satzung erfolgt die Umlegung auf die Eigentümer. Da die Gebührensätze aus der gültigen Satzung den an den WBV zu zahlenden Gesamtbeitrag nicht deckt, ist eine Änderung der Gebührensätze vorzunehmen.

Die Gebührensätze für die entsprechenden Nutzungskategorien wurden über eine Näherungsrechnung ermittelt, damit eine Deckung des von der Gemeinde zu zahlenden Beitrags erreicht wird.

Da die Erstellung der einzelnen Bescheide einen nicht geringen Zeitaufwand in Anspruch nimmt, sollte eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

**Vorgeschlagen werden 10 % vom Beitrag des WBV X 36.143,70 € = 39.758,07 €.**

Der Beitrag mit Verwaltungsgebühr (39.758,07 €) wird entsprechend auf die einzelnen Nutzungskategorien umgelegt.

für Gebäudeflächen ( 545,01 ha) x 10,30 =	5.613,60 €
für Forstflächen ( 621,51 ha) x 5,70 =	3.542,61 €
für landw. Flächen ( 5.183,26 ha) x 5,90 =	30.581,23 €
Gesamt	39.737,44 €

**Satzung der Gemeinde Lübow  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des  
Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“**

**vom**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lübow vom        folgende Satzung erlassen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Lübow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ mit Sitz in Dorf Mecklenburg (Verband). Entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759,765) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 11639), nimmt der Wasser- und Bodenverband die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Lübow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WWG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578 und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Lübow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Lübow nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Lübow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück

im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Lübow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ festgesetzt, dass einen Hebesatz von 5,70 € je Berechnungseinheit zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß § 2 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 und 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Bei rechtskräftiger Änderung des Hebesatzes des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben Küste“ ist die Berechnung der Gebühr dem neuen Hebesatz anzupassen.
- (2) Die Gebührensätze in den Nutzungskategorien

Nutzungskategorie	Abschlag in %	Zuschlag in %	Gebührenmaßstab je angefangenen ha	Gebührensatz in €
Gebäude- u. Freiflächen, Sportanlagen, Bauland, Verkehrs- u. Betriebsflächen, Plätze, sonstige befestigte Flächen		100	0,5	10,20
Forsten, Gehölz, Unland, Brachland, Heide und Moor	50		0,5	4,10
landwirtschaftlich- oder ähnlich genutzte Flächen, Gärten, ungenutzte- u. Flächen anderer Nutzung, Parkanlagen, Schutzflächen			0,5	5,40
Wasserflächen	100		0,5	0,00

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten im Liegenschaftskataster auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dieses gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden. (z.Bsp. Hof- und Gartenfläche).

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Lübow die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Lübow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der  
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes  
„Wallensteingraben Küste“ der Gemeinde Lübow vom 06.12.2006 und Schimm vom 05.12.2006  
außer Kraft.

Anlage: Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster – ALB -

Lüdtke  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde,  
können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser  
öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht  
für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Nutzungskategorie	Fläche lt. Beitragsbuch	Dingl. Mitglieder	bereinigte Fläche	Faktor WBV	Grund-BE in ha	Abschlag in %	Zuschläge	Beitragseinheiten WBV/ha	Hebesatz in €	Beitrag je Nutzungsart in €
100% Zuschlagsfläche	219,7774	83,5254	136,252	2,0	272,504		100	545,01	5,70	3.106,5456
50% Abschlagsfläche.	626,583	14,0696	612,5135	2,0	1.225,027	50		612,51	5,70	3.491,3270
Grundkategorie ohne Zu- und Abschläge	2.603,7648	12,1359	2.591,6289	2,0	5.183,2578	0,0	0,0	5.183,26	5,70	29.544,5695
Wasserflächen ohne Anrechnung.	74,3296	1,7924	72,5372	2,0		100%		0,00		0,00
Steuerpflichtige Flächen insgesamt	3.450,1252	109,7309	3.340,3943	2,0	6.680,79			6.340,78	5,70	36.142,4420

Von der Gemeinde Lübow an den WBV zu zahlende Gebühr: **36.143,70 €**

Bei der Berechnung mit den derzeitigen Gebührensätzen für die Gemeinde Lübow werden **33.844,79 €** eingenommen.

Um eine Deckung der vom WBV veranlagten Gebühren zu erreichen, sind die Gebührensätze wie nachfolgend aufgeführt zu ändern.

### ohne Verwaltungsgebühren

545,01 ha x **10,20 €**/angefangene 0,5 ha = 5.559,10 € Gebäude und Freiflächen      545,01 ha x **10,30 €**/ = 5.613,60 €  
621,51 ha x **4,30 €**/angefangene 0,5 ha = 2.672,49 € Forsten und Gehölze      621,51 ha x **5,70 €**/ = 3.542,61 €  
5.183,26 ha x **5,40 €**/ angefangene 0,5 ha = 27.989,60 € landwirtschaftliche Fläche      5.183,26 ha x **5,90 €**/ = 30.581,23 €

### mit Verwaltungsgebühren

**gesamt: 36.221,19 €**      **39.737,44 €**